



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

349

1974

Berlin, den 6. August 1974

Teil I Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
11. 7. 74	Verordnung über die Festlegung von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung	349

Verordnung über die Festlegung von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung

vom 11. Juli 1974

Eine wichtige Voraussetzung für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung ist die Sicherung einer quantitativ ausreichenden und qualitätsgerechten Versorgung mit Trinkwasser. Um den ständig steigenden Trinkwasserbedarf der Bevölkerung und der Volkswirtschaft aus dem begrenzt zur Verfügung stehenden Wasserdargebot zu befriedigen, sind die Gebiete für die Wassergewinnung gegen Verunreinigung zu schützen. Zur Gewährleistung dieses Schutzes werden auf der Grundlage des § 28 des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 (GBL I Nr. 12 S. 67) sowie des § 28 des Wassergesetzes vom 17. April 1963 (GBL I Nr. 5 S. 77) durch die Bezirks- und Kreistage Wasserschutzgebiete festgelegt. In Durchsetzung dieser Bestimmungen wird folgendes verordnet:

§ 1

Grundsätze

(1) Die Festlegung von Wasserschutzgebieten hat im Interesse der Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser zu erfolgen. Durch die zu treffenden Schutzmaßnahmen sind Einflüsse auf das Rohwasser auszuschließen, die zu Qualitätsminderungen oder zu einem ökonomisch nicht vertretbaren Aufwand für die zusätzliche Wasseraufbereitung führen. Einzelheiten über die Größe der Wasserschutzgebiete und die Nutzungsbeschränkungen, Auflagen und Verbote in den jeweiligen Schutzzonen werden durch Standards geregelt.*

(2) Bei der Festlegung der Nutzungsbeschränkungen, Auflagen und Verbote in Wasserschutzgebieten ist aus gesamtstaatlicher Sicht zu entscheiden, durch welche Maßnahmen die Belange des Trinkwasserschutzes bei weiterer Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion und der Erfüllung anderer Aufgaben gesichert werden können. Es sind nur die unbedingt erforderlichen Nutzungsbeschränkungen, Auflagen und Verbote auszusprechen. Dabei sind die Vorschläge der beteiligten staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, der LPG, GPG, VEG und deren kooperativen Einrichtungen zur Herstellung der Übereinstimmung der Erfordernisse des Trinkwasserschutzes

* Zur Zeit gilt der DDR-Standard TGL 24 348 „Schutz der Trinkwassergewinnung“.

mit den Belangen der anderen Nutzungen, insbesondere der weiteren Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion, zu beachten.

(3) Bei der Errichtung von neuen Wassergewinnungsanlagen erfolgt die Festlegung der Wasserschutzgebiete unmittelbar nach der Standortbestätigung. In diesen Fällen ist im Beschluß über das Wasserschutzgebiet der Beginn der Nutzungsbeschränkungen, Verbote und Auflagen festzulegen.

§ 2

Aufgaben der Räte der Bezirke und Kreise

Bei der Vorbereitung und Durchführung des Beschlusses über die Festlegung des Wasserschutzgebietes nehmen die Räte der Bezirke und Kreise insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Prüfung der zur Festlegung des Wasserschutzgebietes eingereichten Unterlagen,
- Durchführung der gemäß § 52 der Ersten Durchführungsverordnung vom 17. April 1963 zum Wassergesetz (GBL II Nr. 43 S. 281) erforderlichen Beratungen über den Schutzgebietsvorschlag und die sich daraus ergebenden Entschädigungsansprüche mit den Betroffenen und Erläuterung der erforderlichen Maßnahmen in den Gemeinden,
- Vorbereitung der Entscheidung über die vorliegenden Einwände und Entschädigungsansprüche,
- Aufstellung eines Maßnahmeplanes über die Durchführung der erforderlichen Schutzmaßnahmen,
- Kontrolle der Durchführung des Beschlusses über die Festlegung des Wasserschutzgebietes.

§ 3

Abgrenzung der Zuständigkeit

(1) Die Räte der Kreise sind für die Vorbereitung der Beschlüsse über die Festlegung von Wasserschutzgebieten in ihrem Territorium verantwortlich. Über die Vorbereitung der Beschlüsse zur Sicherung der Versorgung über das Territorium eines Kreises hinausgehen, entscheiden die Räte der Bezirke.

(2) Entsprechend der Bedeutung und dem Umfang der Gewinnungsgebiete fordern die Räte der Bezirke und Kreise die Rechtsträger bzw. Investitionsauftraggeber der Wassergewinnungsanlagen auf, die für die Festlegung eines Wasserschutzgebietes erforderlichen Unterlagen beizubringen.

(3) Zuständig für die Vorbereitung des Beschlusses über die Festlegung des Wasserschutzgebietes ist derjenige Rat des Kreises, in dessen Territorium das Wasserschutzgebiet liegt.

Archiv

zur TGL Trinkwasserschutzgebiete

Befindet sich das Wasserschutzgebiet auf dem Territorium mehrerer Kreise und ist für die Vorbereitung des Beschlusses über die Festlegung des Wasserschutzgebietes die Zuständigkeit des Rates des Bezirkes nicht gegeben, so ist für jeden am Wasserschutzgebiet beteiligten Kreis das erforderliche Wasserschutzgebiet festzulegen. In diesen Fällen leitet der Rat des Kreises die Vorbereitung des Beschlusses ein, auf dessen Territorium die Fassungszone liegt. Er veranlaßt dann durch Übergabe der Unterlagen und nach der entsprechenden Abstimmung die Festlegung des Wasserschutzgebietes auf dem Territorium des Nachbarkreises, auf dem sich die engere oder weitere Schutzzone befindet.

§ 4

Aufgaben, Bildung und Zusammensetzung der Schutzzonenkommission

(1) Zur Wahrnehmung der im § 2 genannten Aufgaben bilden die Räte der Bezirke und Kreise Schutzzonenkommissionen, die das einheitliche und koordinierte Handeln aller an der Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse über die Festlegung der Wasserschutzgebiete beteiligten Fachorgane der zuständigen örtlichen Räte sowie der Betriebe und Einrichtungen sichern.

(2) Die Leitung der Schutzzonenkommission obliegt dem für Umweltschutz und Wasserwirtschaft zuständigen Mitglied des Rates des Bezirkes oder des Rates des Kreises.

(3) Die Mitglieder der Schutzzonenkommission werden von dem für Umweltschutz und Wasserwirtschaft zuständigen Ratsmitglied in Abstimmung mit den Leitern der Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise sowie mit den Leitern der Betriebe und Einrichtungen berufen. Als Mitglieder der Schutzzonenkommission werden in der Regel Vertreter folgender Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise sowie folgender Betriebe und Einrichtungen berufen:

- Hygieneinspektion,
- Fachorgan für Geologie,
- Fachorgan für Finanzen und Preise,
- Produktionsleitung für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft,
- Naturschutzbeauftragter,
- Büro für Territorialplanung,
- Staatlicher Forstwirtschaftsbetrieb,
- Wasserwirtschaftsdirektion,
- Rechtsträger bzw. Investitionsauftraggeber der Wassergewinnungsanlage.

Je nach Erfordernis können Vertreter weiterer Betriebe und Einrichtungen in die Schutzzonenkommission berufen werden.

(4) Die Schutzzonenkommission nimmt gleichzeitig die Aufgaben der Kommission gemäß § 12 der Bodennutzungsverordnung vom 17. Dezember 1964 (GBl II 1965 Nr. 32 S. 233) und § 3 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Mai 1968 zur Bodennutzungsverordnung — Ausgleich der Wirtschafterschwernisse — (GBl II Nr. 56 S. 295) wahr. Die Mitglieder der Schutzzonenkommission wirken an den Beratungen über den Schutzgebietsvorschlag mit den Betroffenen und an der Erläuterung der beabsichtigten Maßnahmen in den Gemeinden mit.

§ 5

Pflichten des Rechtsträgers bzw. Investitionsauftraggebers der Wassergewinnungsanlage sowie der zuständigen Staatsorgane, Betriebe und Einrichtungen

(1) Der Rechtsträger bzw. Investitionsauftraggeber der Wassergewinnungsanlage ist für die Beschaffung und Anfertigung aller für die Festlegung des Wasserschutzgebietes erforderlichen Unterlagen (Anlage) verantwortlich. Er hat diese an das für Umweltschutz und Wasserwirtschaft zuständige Fachorgan des jeweiligen Rates des Bezirkes oder Kreises einzureichen.

(2) Die Gutachten, Stellungnahmen und Angaben (Anlage) sind in einer Frist von 6 Wochen nach Aufforderung durch die dafür zuständigen Staatsorgane, Betriebe und Einrichtungen dem Rechtsträger bzw. Investitionsauftraggeber zu übergeben, sofern nicht andere Fristen mit dem Vorsitzenden der Schutzzonenkommission vereinbart wurden.

(3) Der Rechtsträger bzw. Investitionsauftraggeber der Wassergewinnungsanlage ist verpflichtet, an der Beratung über den Schutzgebietsvorschlag mit den Betroffenen und an der Erläuterung der beabsichtigten Maßnahmen in den Gemeinden mitzuwirken.

§ 6

Grundsätze für die Beschränkung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung

(1) In den Wassergewinnungsgebieten zur Trinkwasserversorgung ist die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung des Bodens so durchzuführen, daß die Menge und Beschaffenheit des Wassers nicht nachteilig beeinträchtigt wird.

(2) Nutzungsartenänderungen sind nur zulässig, wenn die bisherige Nutzung durch die Festlegung des Wasserschutzgebietes nicht mehr möglich ist.

(3) Für bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in der Fassungszone darf eine forstwirtschaftliche Nutzung nur vorgenommen werden, wenn die festgelegten Nutzungsbeschränkungen eine radikale Einschränkung der Düngung vorsehen und eine mechanisierte Bearbeitung einschließlich Ernte nicht mehr möglich ist. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Möglichkeiten sind für diese Flächen dem bisherigen landwirtschaftlichen Nutzer Ersatzflächen, gegebenenfalls auch nach Intensivierung nutzbare Forst- und Ödlandflächen, zur Verfügung zu stellen.

(4) Sofern eine weitere land- oder forstwirtschaftliche Nutzung der im Trinkwassergebiet liegenden Flächen möglich ist, darf ein Erwerb dieser Flächen im Zusammenhang mit der Festlegung von Trinkwasserschutzgebieten durch den Betreiber der Wasserversorgungsanlagen nicht vorgenommen werden.

§ 7

Entschädigungsregelung für Land- und Forstwirtschaftsbetriebe

(1) Der Ausgleich der durch die Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung in Trinkwasserschutzgebieten entstehenden Wirtschafterschwernisse erfolgt auf der Grundlage der Bodennutzungsverordnung und der Ersten Durchführungsbestimmung zur Bodennutzungsverordnung.

(2) Der Ausgleich des Ertragsausfalls in der Pflanzenproduktion ist vorrangig durch schnell realisierbare Intensivierungsmaßnahmen sowie Übernahme von nutzbaren Forst- und Ödlandflächen zur Verhinderung einer weiteren Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und durch weitere Maßnahmen entsprechend §§ 4 und 5 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Bodennutzungsverordnung anzustreben.

(3) Die im Zusammenhang mit den gemäß Abs. 2 eingeleiteten Maßnahmen entstehenden zusätzlichen Aufwendungen sind an die Land- bzw. Forstwirtschaftsbetriebe als einmalige Entschädigung zu zahlen. Für die Verwendung der Mittel gilt § 7 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Bodennutzungsverordnung. Soweit gemäß § 6 Abs. 3 eine forstwirtschaftliche Nutzung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen erfolgt, werden im Rahmen der einmaligen Entschädigung auch die den Land- bzw. Forstwirtschaftsbetrieben entstehenden zusätzlichen Kosten für die Aufforstung erstattet.

(4) Für Nutzungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten, die bereits vor Inkrafttreten des Wassergesetzes festgelegt oder geachtet wurden, werden keine Entschädigungen gezahlt. Bei einer Neufestsetzung dieser Gebiete besteht ein Entschädigungsanspruch nur für Nutzungsbeschränkungen, die über die vor der Neufestsetzung bestehenden Beschränkungen hinausgehen.

(5) Für Nutzungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten, die nach Inkrafttreten des Wassergesetzes festgelegt wurden, für die eine Entschädigung jedoch nicht gezahlt wurde, besteht ein Entschädigungsanspruch für die zum Zeitpunkt der Festlegung getroffenen Beschränkungen der Nutzung, wenn ein Ausgleich der Wirtschafterschwernisse durch Maßnahmen der in den §§ 3 und 4 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Bodennutzungsverordnung genannten Art noch nicht erfolgt ist. Entschädigungsansprüche können nur bis zu einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung beim Rat des Bezirkes oder Kreises geltend gemacht werden.

§ 8

Entschädigungsregelung für Staatsorgane, Betriebe und Einrichtungen

(1) Für Staatsorgane, Betriebe und Einrichtungen, die nicht unter die Regelung des § 7 fallen, erfolgt der Ersatz bzw. die Verlagerung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen im Zusammenhang mit der Erweiterung vorhandener bzw. mit der Schaffung neuer Wassergewinnungsanlagen sowie mit der Festlegung der dazugehörigen Wasserschutzgebiete nach den Grundsätzen für die Finanzierung der Investitionen.*

(2) Wird das Wasserschutzgebiet nach Abschluß der Investition festgelegt, erfolgt der Ersatz bzw. die Verlagerung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen entsprechend Abs. 1 nach § 10 Abs. 2.

(3) Alle übrigen Auswirkungen, die durch die Festlegung des Wasserschutzgebietes entstehen, sind in den Plänen der betroffenen Staatsorgane, Betriebe und Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 9

Entschädigungsregelung für die übrigen Betroffenen

(1) Wird in Ausnahmefällen im Zusammenhang mit der Festlegung des Wasserschutzgebietes der Umzug von Bürgern erforderlich, so werden die dabei entstehenden wirtschaftlichen Nachteile nach den Grundsätzen der §§ 3 bis 11 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 18. Dezember 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik — Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen — (GBL II 1970 Nr. 13 S. 65) ausgeglichen.

(2) Für den Erwerb von nicht volkseigenen Grundstücken und Gebäuden im Zusammenhang mit der Erweiterung vorhandener bzw. mit der Errichtung neuer Wassergewinnungsanlagen gelten die Grundsätze für die Finanzierung der Investitionen.*

(3) Wird ein Erwerb von nicht volkseigenen Grundstücken und Gebäuden im Zusammenhang mit der Festlegung von Wasserschutzgebieten nach Abschluß der Investitionen erforderlich, gilt § 10 Abs. 2.

§ 10

Entschädigungsleistung

(1) Bei der Erweiterung vorhandener bzw. Schaffung neuer Wassergewinnungsanlagen sowie bei der Festlegung der dazugehörigen Wasserschutzgebiete werden vom Investitionsauftraggeber alle Investitionsaufwendungen für erforderlich werdende Folgeinvestitionen (z. B. Kauf von Grundstücken, Erwerb bzw. Verlagerung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen) bezahlt, zu deren Bezahlung er nach den Grundsätzen für die Finanzierung der Investitionen* verpflichtet ist.

(2) Alle Entschädigungen, die im Zusammenhang mit der Festlegung von Wasserschutzgebieten entstehen und nicht unter Abs. 1 fallen, sind durch die Räte der Bezirke oder Kreise

* Zur Zeit gilt die Anordnung vom 10. November 1971 über Regelungen für die Finanzierung der Investitionen sowie die Behandlung von Mehrkosten und Anlaufkosten (GBL II Nr. 78 S. 630).

zu leisten. Dazu gehören auch die Kosten für den Kauf von Grundstücken, für den Erwerb bzw. die Verlagerung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen, die im Zusammenhang mit der Festlegung von Wasserschutzgebieten für bestehende Wassergewinnungsanlagen nach Abschluß der Investition anfallen.

(3) Die Entschädigung gemäß Abs. 2 wird mit der Beschlussfassung über das Wasserschutzgebiet festgelegt. Die dafür erforderlichen Mittel sind von den örtlichen Räten zweckgebunden in die Haushaltspläne aufzunehmen.

§ 11

Inhalt des Beschlusses über die Festlegung des Wasserschutzgebietes

Der Beschluß über die Festlegung des Wasserschutzgebietes enthält:

- Bezeichnung der Trinkwassergewinnungsanlage,
- Einteilung, Abgrenzung und Größe der einzelnen Schutz-zonen,
- Nutzungsbeschränkungen, Verbote und Auflagen in den einzelnen Schutzzonen,
- eventuelle Nutzungsartenänderungen,
- Maßnahmen zum Ausgleich der durch die Nutzungsbeschränkungen entstehenden Wirtschafterschwernisse,
- Entscheidung über gestellte Entschädigungsansprüche.

§ 12

Bekanntgabe des Beschlusses

(1) Der Beschluß über die Festlegung des Wasserschutzgebietes ist in seinem wesentlichen Inhalt vom örtlichen Rat öffentlich bekanntzugeben.

(2) Je eine Ausfertigung des Beschlusses einschließlich des dazugehörigen Kartenwerkes ist den beteiligten Räten der Gemeinden durch den Rat des Bezirkes oder Kreises zur Aufbewahrung zu übergeben. Die Räte der Gemeinden haben juristischen Personen sowie Bürgern, die berechtigte Interessen geltend machen, je nach Vertraulichkeitsgrad Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren.

(3) Je eine Ausfertigung des Beschlusses einschließlich des dazugehörigen Kartenwerkes ist dem Büro für Territorialplanung zur Registrierung im Planungskataster, dem Liegenschaftsdienst, der Hygieneinspektion, der Kreis- bzw. Bezirksplankommission, der Produktionsleitung für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, dem Fachorgan für Geologie, den Wasserwirtschaftsdirektionen und dem Rechtsträger bzw. Investitionsauftraggeber der Trinkwassergewinnungsanlage durch den Rat des Bezirkes oder Kreises zu übergeben. Auszüge aus dem Beschluß sind den Betroffenen zu übergeben.

§ 13

Maßnahmeplan zum Beschluß

(1) In Verbindung mit dem Beschluß über die Festlegung des Wasserschutzgebietes ist vom Rat des Bezirkes oder Kreises über die zu realisierenden Maßnahmen und die Verantwortlichkeit für die Durchführung der getroffenen Festlegungen zu entscheiden.

(2) Der Maßnahmeplan enthält insbesondere:

- notwendige Folgeinvestitionen,
- Beseitigung vorhandener unerlaubter Einwirkungen im Schutzgebiet, die Zuwiderhandlungen gegen das Landeskulturgesetz, das Wassergesetz und die Hygienebestimmungen darstellen, z. B. Verlagerung von ungeschützten Lagerplätzen für Dünger, Futter, Silage, Pflanzenschutzmitteln u. ä.,
- Umfang der Kennzeichnungen im Schutzgebiet.

§ 14

Kontrolle und Überwachung

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise üben auf der Grundlage des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I Nr. 32 S. 313) die Kontrolle der Maßnahmen zum Schutz der Trinkwassergewinnung aus.

(2) Die zuständige Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion und die Hygieneinspektion führen Kontrollen über die Einhaltung der Schutzgebietsfestlegungen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften im Rahmen ihrer Aufgaben durch. Sie informieren sich gegenseitig und den Vorsitzenden der Schutzzonekommission von den Kontrollergebnissen und den eingeleiteten Maßnahmen.

(3) Betriebe, Einrichtungen und Bürger haben Verstöße gegen die Festlegungen im Beschluß über das Wasserschutzgebiet, die ihnen zur Kenntnis gelangen, unverzüglich den örtlichen Räten mitzuteilen.

(4) Die Rechtsträger bzw. Investitionsauftraggeber der Trinkwassergewinnungsanlage sind für den Schutz der Wassergewinnung vor Verunreinigung und für die Einhaltung der dazu im Beschluß über das Wasserschutzgebiet getroffenen Festlegungen verantwortlich.

§ 15

Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. August 1974 in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1974

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Sindermann
Vorsitzender

Der Minister
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
I. V.: Dipl.-Ing. Rochlitzer
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Verordnung

I.

Allgemeine Unterlagen

Für die Festlegung eines Wasserschutzgebietes sind folgende allgemeine Unterlagen erforderlich:

- 1.1. Bezeichnung der Trinkwassergewinnungsanlage
- 1.2. Größe des Versorgungsgebietes sowie gegenwärtige und künftige Bedeutung
- 1.3. Hydrogeologisches Gutachten des Fachorgans für Geologie sowie Forderungen und Vorschläge für das Trinkwasserschutzgebiet aus der hydrogeologischen Erkundung
- 1.4. Wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung bzw. wasserwirtschaftlicher Vorbescheid für die Wasserentnahme
- 1.5. Angaben über bestehende industrielle, land- und forstwirtschaftliche sowie bergbauliche Nutzungen, die Verkehrsverhältnisse sowie die Art der Besiedlungen, Erholungsnutzungen, Anfall- und Ablagerungsstellen von Abprodukten und Siedlungsmüll im Einzugsgebiet. Bekannte geplante Nutzungen, wie z. B. Trassen, Bebauungen sowie Erschließungen, sind ebenfalls zu erfassen

1.6. Vorgesehene Einteilung und Abgrenzung der einzelnen Schutzzonen und die Begründung der Abgrenzungen

1.7. Stellungnahme der Gewässeraufsicht der zuständigen Oberflußmeisterei auf der Grundlage der unter Ziffern 1.1. bis 1.6. genannten Unterlagen

1.8. Stellungnahme der zuständigen Organe der Hygieneinspektion auf der Grundlage der unter Ziffern 1.1. bis 1.7. genannten Unterlagen

1.9. Eigentums- und Nutzungsverhältnisse am Grund und Boden der Fassungszone

1.10. Darlegung der auf der Grundlage des Schutzgebietsvorschlages nach Inhalt und Umfang zu erwartenden Beeinträchtigungen von Eigentum, Besitz oder anderen Rechten und der nach Maßgabe des § 40 des Wassergesetzes vom 17. April 1963 (GBL I Nr. 5 S. 77) erforderlichen Entschädigungen

1.11. Unterlagen der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe über die gemäß §§ 3 und 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Mai 1968 zur Bodennutzungsverordnung – Ausgleich der Wirtschafterschwernisse – (GBL II Nr. 56 S. 295) durchzuführenden Maßnahmen sowie über den Ausgleich der Wirtschafterschwernisse gemäß § 6 der Bodennutzungsverordnung vom 17. Dezember 1964 (GBL II 1965 Nr. 32 S. 233)

1.12. Antrag auf Zustimmung gemäß § 8 der Bodennutzungsverordnung

1.13. Darlegung der auf der Grundlage des Schutzgebietsvorschlages erforderlichen Folgeinvestitionen

1.14. Kartenmaterial

– topographische Karte 1 : 25 000

– Kartenmaterial bis 1 : 5 000 mit dem Standort der Fassungsanlagen und der vorgesehenen Einteilung und Abgrenzung der Schutzzonen entsprechend der Grundwasserdynamik und den geologischen Verhältnissen

– Schnitte mit Angabe der Wasserspiegellagen sowie der Bauwerks- und Geländehöhen in der Gewinnungsanlage

Der zuständige örtliche Rat kann weitere Unterlagen bzw. Angaben fordern.

Sollen innerhalb eines Kreises mehrere Wasserschutzgebiete gleichzeitig festgelegt werden, so können zur Vereinfachung der Bearbeitung die unter Ziffern 1.1. bis 1.14. geforderten Unterlagen vom Rechtsträger als Sammelunterlagen eingereicht werden.

II.

**Weitere Unterlagen
über Wasserschutzgebiete für Grundwasser**

Zur Festlegung eines Schutzgebietes für die Entnahme von Wasser zur Trinkwassergewinnung aus dem Grundwasser (einschließlich Uferfiltrat) sind außer den Unterlagen nach Abschnitt I noch folgende erforderlich:

- 2.1. Art der Gewinnung
- 2.2. Kapazität der Anlage in m³/a, m³/d und m³/h
- 2.3. Anzahl, Art, Tiefe, Ausbau, Ruhewasserspiegel, abgesenkter Wasserspiegel, Isohypsenplan, Entnahmemengen aus einzelnen Brunnen sowie Abstand der einzelnen Brunnen zueinander
- 2.4. Bei Quellfassungen Extremwerte der Ergiebigkeit
- 2.5. Im Einzugsgebiet vorhandene Grundwasserbeobachtungsstellen mit Meßdaten
- 2.6. Rohwasseranalysen mit Beurteilung durch die zuständigen Organe der Hygieneinspektion
- 2.7. Aufbereitungstechnologie

III.**Weitere Unterlagen
über Wasserschutzgebiete für Oberflächenwasser**

Zur Festlegung eines Schutzgebietes für die Entnahme von Wasser zur Trinkwassergewinnung aus dem Oberflächenwasser sind außer den Unterlagen nach Abschnitt I noch folgende erforderlich:

- 3.1. Art des Entnahmebauwerkes
- 3.2. Entnahmemenge in m^3/a , m^3/d und m^3/h
- 3.3. Hydrologische und hydrographische Daten
- 3.4. Hydrochemische Daten
- 3.5. Hydrobiologische Daten
- 3.6. Bewirtschaftungsplan für Speicher
- 3.7. Aufbereitungstechnologie
- 3.8. Rohwasseranalysen mit Beurteilung durch die zuständigen Organe der Hygieneinspektion
- 3.9. Studie über die territoriale Einordnung des Schutzgebietes